

## 1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle unsere - auch zukünftigen - Anfragen und Bestellungen sowie für alle - auch zukünftigen - mit dem Lieferanten abgeschlossenen Lieferverträge und sonstigen Vereinbarungen, die mit dem Lieferanten im Zusammenhang mit Bestellungen getroffen werden. Etwaigen eigenen Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird hiermit auch für den Fall widersprochen, dass sie uns in einem Bestätigungsschreiben oder auf sonstige Weise übermittelt werden oder wir die Lieferung oder Leistung des Lieferanten annehmen, ohne den Bedingungen des Lieferanten nochmals zu widersprechen.
- 1.2 Diese AEB gelten ausschließlich im Rechtsverkehr mit Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer), sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.3 Mündliche Nebenabreden, Abweichungen von diesen AEB sowie Ergänzungen oder der Ausschluss dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## 2. Bestellung, Vertragsabschluss, Lieferabruf, Änderungen

- 2.1 Unsere Anfragen sind unverbindlich. Bestellungen, Vertragsabschlüsse und Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie in Textform (§ 126b BGB) erfolgen. Lieferabrufe können wirksam auch durch elektronische Übermittlung gemäß den in der Automobilindustrie geltenden Standards (z.B. VDA) erfolgen.
- 2.2 Weicht der Lieferant in seinem Angebot von unserer Anfrage oder in seiner Annahme von unserem Angebot ab, so hat er hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Die Einreichung von Angeboten des Lieferanten erfolgt kostenlos und unverbindlich für uns; für Besuche, Ausarbeitung von Plänen, Zeichnungen und dergleichen wird ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung keine Vergütung gewährt.
- 2.3 Soweit in Bestellungen und Abschlüssen die Liefermenge nicht angegeben wird, kommt ein Kaufvertrag über die im Lieferabruf angegebene Menge zustande. Unsere Mitteilungen über den voraussichtlichen Bedarf oder über die voraussichtlich abzurufende Menge begründen für uns keine Verpflichtung zur Abnahme. Für verpackungsbedingte Mehrmengen trifft uns keine Abnahmeverpflichtung.
- 2.4 Aus produktionstechnischen Gründen und infolge von Vorgaben unserer Abnehmer können wir von dem Lieferanten im Umfang solcher produktionstechnischen Erfordernisse bzw. Vorgaben nachträgliche Änderungen der Bestellung, Abschlüsse und Lieferabrufe verlangen, es sei denn, dem Lieferanten wären die Änderungen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere Auswirkungen hinsichtlich der Liefertermine, und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht zuzumuten.
- 2.5 Der Lieferant hat sicherzustellen und auf unsere erste Anforderung den Nachweis zu erbringen, dass bei der Ausführung der Bestellung die Qualitätsrichtlinien gemäß ISO / TS 16949 bzw. DIN ISO 9001:2000 vollständig eingehalten werden und sein Betrieb nach den genannten Normen qualifiziert ist. Darüber hinaus sind durch den Lieferanten die folgenden Standards einzuhalten: Umweltmanagement (DIN ISO 14001 oder gleichrangigen nationalen Vorschriften), Menschenrechte, geltende Mindestlohnvorschriften, Vermeidung der Beschaffung von Waren aus Konfliktstaaten bzw. von Konfliktstoffen. Bei dem Lieferanten müssen eine Antikorruptionspolitik, ein Verhaltenskodex für Mitarbeiter sowie eine Ethik-Eskalationspolitik (*whistleblowing policy*) eingesetzt und deren Einhaltung laufend überwacht werden.

## 3. Lieferung

- 3.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfristen ist, unabhängig von der jeweils vereinbarten INCOTERMS®-Klausel oder sonstigen Lieferklausel, der Eingang der Ware bei uns. Der Lieferant hat die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.
- 3.2 Mit Überschreiten der vereinbarten Lieferzeit gerät der Lieferant – auch ohne Mahnung durch uns - in Verzug, es sei denn, die Lieferung unterbleibt aufgrund eines Umstands, den der Lieferant nicht zu vertreten hat.
- 3.3 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung stellt keinen Verzicht auf unsere etwaigen Rechte wegen Überschreitens der Liefer- bzw. Leistungszeit dar.
- 3.4 Wenn der Lieferant Schwierigkeiten in der Produktion und / oder Vormaterialversorgung voraussieht oder sonstige Umstände eintreten, die ihn voraussichtlich an der termingemäßen Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern werden, muss er unverzüglich unseren Einkauf benachrichtigen.
- 3.5 Auf das Ausbleiben von uns zur Verfügung zu stellender, für die Ausführung der Lieferung notwendiger Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die Unterlagen trotz schriftlicher Mahnung und Fristsetzung nicht erhalten hat.
- 3.6 Für Inhalt und Umfang einer an uns ausgeführten Lieferung sind die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Stückzahl, Gewichte und Maße maßgebend. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass tatsächlich eine andere Menge an uns geliefert wurde.
- 3.7 Erfolgen Überlieferungen eines Produktes, sind wir berechtigt, Übermengen abzulehnen und auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden.

## 4. Höhere Gewalt, mangelnde Leistungsfähigkeit des Lieferanten

- 4.1 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige für uns unabwendbare Ereignisse berechtigen uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen, soweit solche Ereignisse eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfs zur Folge haben und uns in deren Folge das Festhalten am Vertrag wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Ausschluss der Leistungspflicht sowie Leistungsverweigerungsrechte bleiben unberührt.
- 4.2 Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, so sind wir berechtigt, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen. Die uns zustehenden gesetzlichen Rechte wegen Gefährdung der Leistungsfähigkeit des Schuldners bleiben unberührt.

## 5. Versandanzeige und Rechnung

- Es gelten die Angaben in unseren Bestellungen und Lieferabrufen. Die Rechnung ist einfach auszufertigen.

## 6. Preisstellung/Gefahrenübergang

- Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehend sich die Preise frei Haus einschließlich aller Transport- und Verpackungskosten zuzüglich Mehrwertsteuer. Bei Lieferungen aus den Ländern der Europäischen Union gilt "Geliefert Unverzollt" frei Haus und bei Anlieferungen aus anderen Ländern "Geliefert Verzollt" frei Haus.

## 7. Zahlungsbedingungen

- Sofern keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, ist Zahlungsziel 30 Tage 3% Skontoabzug, 60 Tage netto vereinbart. Die Frist läuft jeweils von dem Zeitpunkt an, in dem sowohl die Rechnung als auch die Ware bei uns eingegangen sind bzw. die Leistung erbracht wurde. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Die Art der Zahlung bleibt uns überlassen; die Hingabe eines Wechsels bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

## 8. Sach- und Rechtsmängel

- 8.1 Der Lieferant gewährleistet, dass für jedes von ihm gelieferte Produkt eine Warenausgangskontrolle durchgeführt wird. Die hierbei erstellten Berichte/Werkstoffzeugnisse können bei Bedarf jederzeit von uns abgefordert werden. Unsere Verpflichtung zur Wareneingangskontrolle ist auf die Überprüfung von Identität, Menge und offensichtliche Mängel wie Transportschäden begrenzt.

- 8.2 Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung und die Nutzung und Verwertung der Lieferungen und Leistungen des Lieferanten durch uns keine Patente oder sonstigen Schutz- und anderen Rechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden.
- 8.3 Die Anzeige von Mängeln, die bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung der Ware nach Ablieferung erkennbar sind, hat innerhalb von einer Woche nach Ablieferung zu erfolgen; sonstige Mängel sind von uns innerhalb von einem Monat nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.
- 8.4 Lässt der Lieferant eine ihm gesetzte angemessene Frist verstreichen, ohne nachgebessert oder mangelfreie Ware geliefert zu haben, so können wir den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung sowie sämtliche gesetzlichen Rechte wegen Mängel einschließlich von Rückgriffsansprüchen bleiben unberührt.
- 8.5 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche einschließlich Rückgriffsansprüchen beträgt drei Jahre, soweit das Gesetz nicht längere Verjährungsfristen vorsieht. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Ablaufhemmung für Rückgriffsansprüche bleiben unberührt.
- 8.6 Wird infolge mangelhafter Lieferung eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle nötig, so trägt der Lieferant hierfür die Kosten.
- 8.7 Mängelrechte für bei Abnahme bekannte Mängel sind auch dann nicht ausgeschlossen, wenn ein entsprechender Vorbehalt bei Abnahme nicht erklärt wird.

## 9. Produktschäden

- 9.1 Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen frei, die Dritte gleich aufgrund welcher Anspruchsgrundlagen gegen uns mit der Behauptung erheben, unser Produkt sei fehlerhaft, soweit die Ursache für diese Fehler in dem Organisations- und Einflussbereich des Lieferanten gesetzt wurde. In Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nicht, wenn der Lieferant nachweist, dass ihn an dem Produktfehler kein Verschulden trifft.
- 9.2 Im Rahmen seiner Haftung ist der Lieferant auch verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten so weit wie möglich und zumutbar unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 9.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine angemessene Produkthaftpflichtversicherung zu unterhalten und uns dies auf Verlangen nachzuweisen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## 10. Vertragsstrafe

- Ist eine Vertragsstrafe vereinbart, so können wir die Zahlung der verwirkten Vertragsstrafe auch dann verlangen, wenn wir uns dies nicht bei Annahme der Erfüllung vorbehalten; die Vertragsstrafe muss jedoch spätestens zum Zeitpunkt der Schlusszahlung geltend gemacht werden.

## 11. Recht des Lieferanten zur Aufrechnung und Zurückbehaltung, Abtretungsausschluss

- 11.1 Ein Aufrechnungsrecht steht dem Lieferanten nur gegenüber unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zu. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten nur gegenüber solchen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zu, die aus demselben Vertragsverhältnis mit uns stammen.
- 11.2 Die Abtretung von gegen uns gerichteten Forderungen des Lieferanten an Dritte ist ausgeschlossen; § 354a Handelsgesetzbuch bleibt unberührt.

## 12. Beistellung

- Von uns beigestellte Materialien, Behälter und Spezialverpackungen bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von unseren Materialien und der Zusammenbau von Teilen erfolgt für uns. Es besteht Einvernehmen, dass wir im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an der unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnissen sind, die insoweit vom Lieferanten für uns verwahrt werden.

## 13. Werkzeuge und Formen

- Werkzeuge und Formen, die im Eigentum des Lieferanten stehen und für die Produktion von uns geordeter Ware benutzt werden, übereignet der Lieferant an uns, aufschiebend bedingt (a) durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über den Lieferanten, (b) durch die Ablehnung der Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens über den Lieferanten mangels Masse, oder (c) durch die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Lieferanten, wenn diese nicht unverzüglich abgewendet wird.

## 14. Geheimhaltung

- Unterlagen aller Art, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, wie Muster, Zeichnungen, Modelle, Daten und dergleichen sowie alle sonstigen von uns zur Verfügung gestellten Informationen, soweit sie nicht erkennbar für die Öffentlichkeit bestimmt sind, dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern dies nicht zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist. Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für unsere Druckaufträge.

## 15. Lieferantenerklärung

- Der Lieferant verpflichtet sich, auf Anforderung, für alle gelieferten Produkte eine kostenlose, gültige Langzeit-Lieferantenerklärung (LE) nach der jeweils gültigen rechtlichen Verordnung abzugeben.

## 16. Haftung

- 16.1 Für Schäden haften wir – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
- a. bei Vorsatz,
  - b. bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,
  - c. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit.
- 16.2 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- 16.3 Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

## 17. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Erfüllungsort ist Kronach.
- Für die Entscheidung aller sich aus dem Vertrag ergebenden oder mit ihm zusammenhängenden Streitigkeiten sind die deutschen staatlichen Gerichte zuständig. Gerichtsstand ist Kronach; wir sind berechtigt, nach unserer Wahl auch am Gerichtsstand des Lieferanten zu klagen.

## 18. Anwendbares Recht

- 18.1 Der mit uns geschlossene Vertrag unter Einschluss dieser AEB unterliegt deutschem materiellem Recht.
- 18.2 Es gelten die INCOTERMS® in der jeweils bei Vertragsabschluss geltenden Fassung, soweit diese AEB keine abweichenden Regelungen enthalten.

## 19. Salvatorische Klausel

- Sollte eine Bestimmung dieser AEB und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch diejenige wirksame Regelung zu ersetzen, die dem von den Parteien gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.